

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 ½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 ¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botensohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4 ½ Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Mit dem 1. April d. J. beginnt ein neues Abonnement auf die „Verfassung.“ Die Redaktion hofft, von ihren bisherigen Lesern das Zeugniß zu erhalten, daß sie nach besten Kräften bestrebt gewesen ist, das Ziel, welches sie sich vom Beginn des Blattes an gesetzt hatte, im Auge zu behalten. Treu demselben, wird unser Blatt auch fernerhin in volkstümlicher und leicht faßlicher Weise alle unser gesammtes Staatsleben berührenden Fragen im Sinne der entschieden liberalen Partei besprechen. Es wird von Berlin aus regelmäßig jeden Donnerstag Abend zur Post gegeben, so daß es auch in den entferntesten Gegenden unseres Vaterlandes am Sonnabend Abend in den Händen unserer Abonnenten sein kann. Sollte, trotz unseres Bemühens, in keiner Weise gegen eine gefeßliche Bestimmung zu fehlen, doch einmal durch eine Beschlagnahme unseres Blattes eine Unregelmäßigkeit in der Versendung eintreten, so werden, davon sind wir überzeugt, unsere Leser diese Unregelmäßigkeit uns nicht zur Last legen, sondern uns ihr Wohlwollen nach wie vor erhalten. Wir bitten unsere bisherigen Leser so wie unsere neuen Freunde, das Abonnement für das neue Quartal möglichst bald bei den Postanstalten anzumelden, da nur in diesem Falle die ununterbrochene Lieferung des Blattes gesichert ist und bei späteren Anmeldungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nicht versprochen werden kann. Im Hinblick auf die in diesem Jahre bevorstehenden Wahlen hoffen wir, daß unsere Freunde für eine recht rege Verbreitung unseres Blattes sorgen werden.

Der vierteljährliche Abonnementpreis beträgt bei allen preussischen Postanstalten 4 ½ Sgr., bei den übrigen deutschen Postanstalten 7 ¼ Sgr.; in Berlin in der Expedition, Taubenstr. 27, 4 ½ Sgr., bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren 6 Sgr. Einzelne Nummern 6 Pf. Inserate, welche bei der großen Auflage des Blattes im ganzen Lande Verbreitung finden, die gespaltene Petitzeile 3 Sgr., bei öfterer Wiederholung wird ein angemessener Rabatt bewilligt.

Ueber etwaige Unregelmäßigkeiten in der Zustellung unseres Blattes ersuchen wir, bei dem betreffenden Spediteur oder der betreffenden Postanstalt Beschwerde zu suchen, da von hier aus unser Blatt regelmäßig versandt wird.

Von der Debatte des Abgeordnetenhauses über den Ober- tribunals-Beschluß

ist in der unterzeichneten Verlagshandlung ein Separat-Abdruck mit den vollständigen Reden der Minister, sowie der Abgeordneten v. Forckenberg, Guelst, Balbes, Twisten, Schulze-Delitzsch und Simsen; nebst zwei Beilagen: enthaltend das Protokoll der Verfassungskommission der Reichskammer vom 28. September 1849 und das Schreiben des Geheimen Justiz- und Appellations-Gerichtsraths Friedrich v. Annonon vom 5. Februar 1866 erschienen. Im Interesse der weitesten Verbreitung ist der Preis pro Exemplar auf nur 2 Sgr. festgesetzt und liefern wir bei Einlieferung durch Postanweisung von

1 Thlr. — 12 Exemplare.
15 Sgr. — 5 „
4 „ — 1 „

franco. Bei Einlieferung von 3 Thlr. liefern wir 100 Expl., jedoch unfrankt.

Die Verlagshandlung von Franz Duncker in Berlin,
Potsdamerstraße 20.

Hochverrath und Aufforderung zum Hochverrath.

Strafgesetzbuch Theil 2, Titel 1.

Im gewöhnlichen Leben kommt es wohl vor, daß Dieser oder Jener uns durch muthwillige oder böshafte Reden zu beleidigen oder zu beschädigen sucht. Es muß aber recht arg kommen, wenn wir um solcher Dinge willen eine Injurienklage anstrengen sollen. Wir wissen, daß Lügen und Schmähungen in den Augen vernünftiger Menschen nicht dem schaden, gegen den sie gerichtet sind, sondern dem, der sie ausspricht. Wir begnügen uns daher in der Regel, unseren Gegner zu widerlegen und zu beschämen, oder im Gefühl unseres Rechts und unserer Würde suchen wir auch wohl nur stillschweigend mit den Achseln. Käme es aber einmal vor, daß uns Einer mit ungeschicklichen oder groben Worten doch nichts An-

beres als die reine Wahrheit sagte: nun, dann würden wir am geschüttesten thun, wenn wir die Wahrheit uns zu Herzen nähmen und die Grobheit als verdiente Strafe betrachteten.

So, meinen wir, sollten es auch die Regierung und die Dringlichen machen, wenn in Zeitungen oder anderen Schriften in unhöflichem Tone ihnen Vorwürfe gemacht werden, auch wenn sie dieselben für vollkommen ungerichtet halten. Nur in den seltensten und schlimmsten Fällen könnte es, so scheint es uns wenigstens, geboten sein, daß sie den Strafrichter zu Hilfe rufen.

Unsere jetzige Regierung hat, besonders der Presse gegenüber, in dieser Beziehung andere Grundsätze. Wir wollen hier nicht darüber streiten, ob sie richtig oder unrichtig handelt, sondern wir wollen hier nur unsere Ansicht darüber aussprechen, was wir für das allerchwerste Preßvergehen halten. Es ist dies die direkte Aufforderung zum Hochverrath. Um zu zeigen, daß eine solche stattfindet, brauchen wir nur an gewisse Äußerungen, wie wir sie so häufig in angeleglich regierungsfreundlichen Blättern und anderen Schriften wiederholt finden, und von denen wir schon öfter zu unseren Lesern gesprochen haben, zu erinnern. Es sind dies Äußerungen, die nach unserer Ueberzeugung nichts Geringeres enthalten, als deutliche Aufforderungen zu gewaltfamer Abänderung oder selbst Abschaffung der beschworenen Verfassung.

Wir sagen „zu gewaltfamer Abänderung“. Wir bitten unsere Leser, das Wort „Gewalt“ ja richtig zu verstehen. Man denkt bei diesem Worte häufig nur an diejenige Gewalt, die mit den Fäusten oder mit Art und Brechstange oder mit Säbeln und Musketen geübt wird. Aber wenn in den Strafgesetzen von „Gewalt“ die Rede ist, so versteht man darunter auch eine solche rechtswidrige Gewalt, die durch gefährliche Drohungen oder durch Mißbrauch der väterlichen, der vormundschaftlichen, der amtlichen Gewalt und überhaupt durch Mißbrauch derjenigen Macht geübt wird, die irgend Jemandem vom Staate anvertraut ist. Um das zu erfahren, braucht man nicht erst die Schriften der Rechtsgelehrten zu studiren; es ist genug, wenn man nur unser Preussisches Strafgesetzbuch mit einiger Aufmerksamkeit liest.

Wer daher die Regierung, die Minister oder andere Beamte auffordert, daß sie die Verfassung aufheben oder daß sie auch nur einen Theil der Verfassung ohne Zustimmung der verfassungsmäßig gewählten Volksvertreter abändern sollen, der fordert sie auf, daß sie die vom Staate ihnen anvertraute Macht mißbrauchen sollen, um die bestehende Staatsverfassung gewaltfamer, d. h. mit widerrechtlicher Gewalt zu ändern.

Wer dazu auffordert, fordert zur Begehung eines Verbrechens auf, und (worauf es hier besonders ankommt) seine Aufforderung ist schon selbst ein Verbrechen. Sehen wir zu, was das Strafgesetzbuch von diesen Verbrechen sagt. Es handelt von ihnen im zweiten Theil und zwar im ersten Titel, der die Ueberschrift hat: „Hochverrath und Landesverrath.“

In diesem Titel heißt es gleich zu Anfang (§. 60). „Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1. Den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder
2. Die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltfamer zu ändern, oder
3. Das Gebiet des Preussischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleihen oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.“ Also auch

„Ein Unternehmen, welches darauf abzielt, die Staatsverfassung gewaltfamer zu ändern, ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.“

Machen wir uns die Sache weiter durch ein Beispiel klar. Denken wir uns, es könnte irgend ein Mal im Preussischen Staate ein Mann Minister werden, der zwar die Verfassung nicht durch einen einzigen Gewaltstreich für aufgehoben erklären wollte, der es aber unternähme, fürs Erste etwa das bestehende Wahlgesetz nach seinem Gutdünken abzuändern. In Beziehung auf dieses Wahlgesetz nun hat ein erstiger Anhänger der jetzigen Regierung, der Berliner Oberstaatsanwalt Adeling, bereits vor zwei Jahren in öffentlicher Gerichtsung erklärt, daß dasselbe ein „integrierender“, d. h. ein so wesentlicher „Theil unserer Verfassung“ ist, daß man dasselbe nicht angreifen oder verändern kann, ohne damit die Verfassung selbst anzugreifen oder zu verändern. Er hat damals auch (es war in einer Anklage gegen den seitdem verstorbenen Cassalle) bewiesen, daß rechtswidrige Gewalt sehr wohl auch ohne körperliche Angriffe auf Personen selbst werden könne. Wir haben also den Oberstaatsanwalt selbst auf unserer Seite, wenn wir folgendes sagen:

Ein Minister, der ohne vorhergegangene Zustimmung der Volksvertretung eine neue Wahlverordnung erlasse, und dadurch den Artikel 115*) der Verfassung außer Kraft zu setzen geböte, würde sich damit einer hochverräterischen Handlung schuldig machen.

Ein solcher Minister müßte dann entweder nach § 61 und 62 des Strafgesetzbuches mit dem Tode, oder nach § 64 mit fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus, bei milderen Umständen aber mit Einschließung nicht unter fünf Jahren bestraft werden. Die Todesstrafe würde ihn nämlich nach § 62 treffen müssen, wenn er bereits die nöthigen Anordnungen zur unmittelbaren Ausführung seiner Verordnung getroffen hätte. Dagegen würde er nach § 64 nur mit Zuchthaus oder Einschließung bestraft werden, wenn er die Verordnung nur erst bekannt gemacht hätte, ohne schon die Anstalten

*) Artikel 115 lautet: „Als zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.“

zu ihrer unmittelbaren Ausführung zu treffen. Er hätte nämlich dann nach den Worten des § 64, die ihm vom Staate anvertraute Macht erst zur Vorbereitung eines Hochvertrages . . . gemißbraucht.

Selbstverständlich setzen wir nicht voraus, daß ein solcher Fall jemals in die Wirklichkeit treten könnte, wir haben ihn nur näher ausgeführt, um das Verbrechen zu kennzeichnen, zu welchem gewisse Blätter und Adressen mit mehr oder weniger deutlichen Worten auffordern. Aber wir haben noch hinzuzufügen, daß eine solche Aufforderung, wenn sie eine öffentliche ist, nach § 65 mit Zuchthaus oder Einschließung von zwei bis fünf Jahren bestraft werden soll. Ist sie dagegen eine geheime oder vertrauliche, so fällt sie unter die „anderen ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitenden Handlungen“, welche der § 66 mit Zuchthaus oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

Natürlich tragen wir kein Verlangen darnach, ein oder ein Paar Dugend reaktionäre Adressen- oder Artikelschreiber in's Zuchthaus zu bringen. Auch meinen wir, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches viel zu hart sind. Insbesondere würden wir selbst unsere schlimmsten politischen Gegner nicht zu der entehrenden Strafe des Zuchthauses verurtheilt wissen wollen, denn solche Strafe verdient nur ein entehrendes Verbrechen. Politische Handlungen, wie streng sie auch unter Umständen gestraft werden müssen, scheinen und niemals entehrend, es sei denn, daß sie Jemand nachweisbar um persönlichen Gewinn und zwar um schönen Geldgewinn willen unternommen hätte. Ueberdies halten wir solche Deklamationen für ungefährlich, denn wir sind von dem preussischen Volke überzeugt, daß es sein gutes Recht sich schließlich doch nicht nehmen lassen wird, weder durch die rohe Gewalt der Häufte, noch durch die schlimmere Gewalt, welche mit minder handgreiflichen Mitteln geübt werden kann.

Aufruf.

Als der Verfassungskampf seine ersten Opfer forderte, wurde durch den Aufruf vom 24. October 1862 der Nationalfond begründet. Nicht vergebens richteten wir an das preussische Volk die Mahnung, daß es für diejenigen einzutreten habe, welche seine Sache führen. Dauer und Umfang dieses Kampfes ließen sich damals nicht bestimmt er-messen.

Erdbem ist der Verfassungskampf immer weiter über seine ursprünglichen Grenzen hinausgeschritten. Die uns zur Verfügung gestellten Mittel entsprechen weder ihrem Maße noch ihrem engbegrenzten Zwecke nach den jetzigen Verhältnissen. Wir ruhen daher angesichts der ersten Anforderungen der Gegenwart das preussische Volk zu neuen Beiträgen auf, um in erweitertem Umfange diejenigen unterstützen zu können, welche im gesetzlichen Kampfe für die Rechte des Volkes ein-stehen.

Wir sind bereit, Beiträge entgegen zu nehmen und for-dernd unsere Freunde auf, sich aller Orten den Sammlungen zu unterziehen.

Berlin, den 28. Februar 1866.
Dr. Wenker (Katharinenhof bei Wittenberg in Preussen),
v. Carlowitz (Edenstein bei Frankenstein), Setto (St.

Wendel), Klassen-Kappelmann (König a. Rhein), A. Delbrück (Laubentrage 30.), A. Elster (Große Frankfurterstraße 124), Dr. Frese (Pöbbede), Graf Gade (Mit-Ranst bei Frennwalde a. d. Ober), Häbler (Sommerau bei Zillen), Halack (Anhaltische Kommunikation 5), Harfort (Wetter), v. Hennig (Engerwegstraße 44a.), Heyl (Ziergartenstraße 10), Hoffmann-Döhlau (Göllig), Hrbr. v. Hoberck (Niedelberg bei Altenstein), Kochmann (Alexandrinensstraße 77), Dr. Langenhans (Königsstraße 121), Lapwiz (Dreslau), Löwe-Viesel (Rammershagen bei Pöpen), Dr. Löwe-Galbe (Wilsbelmstraße 86), Dr. Lüning (Rheba), G. Matthai (Leipzigstraße 35), v. Meibom (Viktoriastraße 19), Dr. Paar (Göllig), L. Reichenheim (Ziergartenstraße 19), G. Reimer (Anhaltisstraße 12), Runge (Michaelkirchstraße 12), Schemion (Viktoriastraße 31), Schulz-Dehligsh (Pöbbede), Dr. W. Siemens (Markgrafenstraße 94), Soltmann (Gollmannstraße 26), Taddel (Putzammerstraße 15), v. Unruh (Ghauffestr. 7), Zacharias (Kommendantenstr. 31a)

Die Expedition unseres Blattes (Laubenstr. 27.) ist sehr gern erödig, Beiträge entgegen zu nehmen und an die Unterzeichner des Aufrufs zu besorgen.

Politische Wochenschau.

Preußen. Die Gerüchte von einer Mobilmachung der preussischen Armee oder doch eines Theiles derselben mehren sich, und ebenso sprechen immer mehr Katholiken dafür, daß die schlesischen Festungen ganz vollständig armirt werden, um sie in die Lage zu versetzen, eine Belagerung auszuhalten zu können. Da auch aus Oesterreich und aus Sachsen Nachrichten von sehr bedeutenden Rüstungen eintreffen, welche sich in ersterem Staate ganz besonders als eine Sicherstellung der schlesisch-schlesischen Grenze zeigen, so kann es nicht fehlen, daß der Glaube an den westlichen Ausbruch eines Krieges zwischen den beiden deutschen Großmächten immer mehr Anhänger findet. Trotzdem können wir unsere Ansicht nicht ändern. Wir glauben nicht, daß es zu einem solchen Kampfe kommen wird, ehe sich die Verhältnisse in Oesterreich sowohl wie in Preußen geändert haben. Oesterreich scheint uns vor erfolgter Ausöhnung mit Ungarn nicht in der Lage zu sein, einen Krieg zu wünschen und in Preußen wird der innere Konflikt ein sehr gewichtiger Grund sein, einen Krieg, dessen Ausdehnung sich in keiner Weise vorher berechnen läßt, zu vermeiden.

Daß der offen zu Tage getretene Zwiespalt zwischen den beiden deutlichen Großmächten dem Auslande willkommene Gelegenheit bieten wird, den Versuch zu machen, sich in die deutschen Angelegenheiten zu mischen, darf nicht Wunder nehmen. Es ist auch schon von Wien aus gemeldet worden, daß die unter Schleswig-Vollstein mitgetheilte Verord-nung der englischen und französischen Regierung Veranlassung gegeben hat, sich in einer Note an das preussische Kabinett zu wenden. Diese Nachricht ist zwar von den preussischen Offi-zialen als unrichtig bezeichnet worden, insofern kann man nicht in Abrede stellen, daß die Wahrscheinlichkeit einer solchen Ein-mischung sehr groß ist.

Schleswig-Holstein. Die preussische Regierung hat folgende Verordnung erlassen:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen für das Herzogthum Schleswig was folgt:

§ 1. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt, den in Gemäßheit des Wiener Friedenstraktates vom 30. October

1864 und der Oesterreicher Convention vom 14. August 1865 uns und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zustehenden Souveränitätsrechten zuwider einer anderen landesherrlichen Autorität in den Herzogthümern oder in einem derselben gewaltthätig Geltung zu verschaffen, soll mit Zuchthaus von 5—10 Jahren bestraft werden. Die Strafe tritt ein, sobald eine Handlung begangen ist, durch welche das verkehrerische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§ 2. Gaben zwei oder mehrere Personen ein derartiges Unternehmen (§ 1) verabredet, ohne dessen Ausführung schon durch Handlungen begonnen zu haben, so soll sie Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren treffen.

§ 3. Welche Strafe (§ 2) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines derartigen Unternehmens (§ 1) mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt, oder in den Waffen einübt.

§ 4. Mit Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft: 1) Wer ein derartiges Unternehmen (§ 1) durch andere, als die im § 3 bezeichneten Handlungen vorbereitet. 2) Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem derartigen Unternehmen (§ 1) oder zu einer dasselbe vorbereitenden Handlung auffordert. 3) Wer öffentlich durch Rede oder Schrift oder anderweitige Kundgebung den uns und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zustehenden Souveränitätsrechten zuwider, einen Anderen in den rechtmäßigen Souverän oder Landesherren eines der Herzogthümer oder beider erklärt, oder als solchen bezeichnet.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1866. Wilhelm.

Diese Verordnung hat natürlich allenthalben das größte Gersehen erregt, und trägt man sich, was der Kaiser von Oesterreich, der nach dem Wiener Frieden der Mitsoverän in den Herzogthümern ist, und dessen Souveränitätsrechte ja auch in der Verordnung in Schutz genommen werden, zu der Verordnung sagen wird, und ob er ihr seine volle Zustimmung geben wird.

Warum hat die Regierung den Landtag geschlossen?

Die drohenden Wolken, welche sich am dem politischen Himmel zusammen zu ziehen scheinen, dürfen unsere Aufmerksamkeit in keiner Weise von unseren inneren Verhältnissen ablenken. Wir müssen stets im Auge behalten, daß diese Verhältnisse vor Allem zur Zufriedenheit geordnet werden müssen, bevor wir hoffen dürfen, daß Preußen mächtig genug dastehen wird, um allen Gefahren, welche ihm möglicherweise aus der augenblicklichen politischen Weltlage erwachsen können, ruhig und hegegewiß entgegen zu gehen.

Daß eine solche Lösung unserer Verhältnisse nur unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vertretung möglich ist, daß muß jeder, der unsere Verhältnisse mit ruhigem Blicke betrachtet, einsehen, und deshalb hat auch der Schluß der Session allgemeines Erstaunen erregt, und man hat sich gefragt: Welches waren die Beweggründe, die unsere Regierung in einem Augenblicke, wo die äußeren Verhältnisse sich zu verwirren begannen, bestimmte hat, einen solchen Schritt zu thun.

Daß man das Selbsthame der dadurch geschaffenen Situation allseitig empfunden hat, dafür liefern uns, außer der sich in mancherlei Weise kundgebenden Stimmung der Bevölkerung, den Beweis auch die zahlreichen Zuschriften und Anfragen, welche wir über diesen Gegenstand von unseren Lesern empfangen haben. Es bestimmt uns dies, auf diesen Gegen-

stand heut noch einmal zurückzukommen, obgleich wir über denselben schon früher unsere Meinung ausgesprochen haben.

Wir wollen dabei nicht ausführlich die Gründe erörtern, welche die Regierung zu dem Schluß der Session bestimmt haben können, und geht aus den uns zugegangenen Zuschriften hervor, daß man ziemlich allgemein das Hauptmotiv des Schlusses in dem bevorstehenden Beschluß der Zweiten Kammer über den Vertrag mit der Rdn.-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft sucht. Wenn aber die Regierung wirklich von der Annahme der vorgeschlagenen Resolutionen einen nachtheiligen Einfluß auf den Werth dieser Aktien befürchtet, so liegt die Frage nahe: Sind denn diese Aktien dadurch, daß dieser Beschluß nicht gefaßt worden ist, mehr werth? Wir denken nein, denn jede folgende Kammer wird diesen Vertrag ebenso beurtheilen, als es die jetzt geschlossene gethan haben würde, und die Besitzer jener Aktien werden sich in deren Verth nicht sicherer fühlen, als sie sich gefühlt haben würden, wenn die Kammer wirklich den Vertrag für ungültig erklärt hätte. Deshalb kann man in dem Schluß, falls er aus diesem Grunde erfolgt ist, nur ein sehr schwaches und wenig wirksames Mittel erblicken, wie dieß ja auch der sehr starke Rückgang der Rdn.-Mindener Eisenbahnaktien zeigt.

Aber man findet, so sehr man sich auch bemüht, kein anderes Motiv, und deshalb nimmt man dies als das richtige an, denn ein Motiv muß doch vorhanden gewesen sein, da der Schluß sonst gar zu auffällig erscheinen muß, wenn man die vielen Gesetz-Vorlagen betrachtet, welche die Regierung gemacht hat, und deren Annahme seitens der Kammer ziemlich sicher zu erwarten war. Eines der uns vorliegenden Schreiben spricht sich darüber folgendermaßen aus:

Fast unerklärlich ist uns doch Eines. Der Minister hatte nämlich in seiner Eröffnungsrede vom 15. Januar gesagt, daß es trotz des Verfassungsstreites noch in Preußen noch „Zwecke und Ziele“ gäbe, „zu denen alle Parteien sich ein wissen“. Wir hatten nun geglaubt, daß die Minister solche „Zwecke und Ziele“ durch diejenigen Vorlagen erreichen wollten, welche für das Wohl des Landes durchaus erforderlich sind, und die außerdem mit dem Verfassungsstreite nichts zu thun haben. Wir rechneten dahin, die Schiffahrts- und Handels-Verträge und die Mehrzahl der vorgelegten Gesetze, namentlich die Gesetze über die Aufhebung des Zuschlages zu den Gerichtskosten, über die Befreiung der ländlichen und städtischen Arbeiten von solchen Beschränkungen, die auch eine Last für die Arbeitgeber sind, über die Aufhebung des Eingangsgeldes in den Städten und über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Es unterlag auch gar keinem Zweifel, daß alle diese Verträge und Gesetze von beiden Häusern des Landtages würden angenommen werden. Aber die Regierung hat durch den jähen Schluß des Landtages das Zustandekommen auch aller dieser so notwendigen und nützlichen Verträge und Gesetze mit Einem Schlage unmöglich gemacht. Das ist ein Verfahren, das wir auf keine Weise uns vollständig haben erklären können. Nur Eines wäre denkbar, nämlich, daß die Regierung alle jene Vorlagen darum über Bord geworfen habe, weil sie sich nicht mehr die Macht zuruue, dem gegenwärtigen Abgeordnetenhaufe gegenüber ihre bisherige Regierungsweise aufrecht erhalten zu können. Wäre das aber richtig, so müßten wir auch annehmen, daß, so lange diese Minister im Amte sind, jedem künftigen Landtage dasselbe Schicksal bevorsteht, wie dem so eben geschlossenen. Denn wir werden niemals den jetzigen Ministern und ihren Freunden zu Liebe Abgeordnete wählen, die eine andere Gesinnung haben, als die gegenwärtigen.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 12 der „Verfassung“ am 24. März 1866.

Für das mit dem 1. April beginnende neue Quartal sei zum Abonnement bestens empfohlen die

Volks-Zeitung

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Preis vierteljährlich bei allen preuss. Postanstalten 25 Sgr., bei den andern deutschen Postanstalten 29 Sgr.

Berlin, Verlag von Franz Duncker.

Die Volks-Zeitung, die unersetzliche und bewährte Vorkämpferin für das Recht des Volkes, die Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlandes, bringt täglich in ihren anerkannt trefflichen Beiträgen eine Beleuchtung der allgemeinen Lage und außerdem alle politischen Nachrichten rasch und in gedrängter, allgemein verständlicher Form. Daneben ist sie bemüht, durch fortlaufende populäre Aufsätze über naturwissenschaftliche, volkswirtschaftliche, lommunale und landwirtschaftliche und andere das allgemeine Interesse in Anspruch nehmende Fragen ein immer größeres Verständnis dafür in allen Schichten des Volkes zu erwecken und zu fördern. Durch genaue Berichte über die Berliner Fonds- und die Berliner und größeren auswärtigen Produktbörsen sucht sie auch die Ansprüche des Geschäftsmannes zu befriedigen. Die Verendung von Berlin aus erfolgt mit den Abendzügen.

Die weite Verbreitung der Volks-Zeitung durch ganz Deutschland macht sie zu **Anfandigungen** aller Art besonders geeignet, die Inserentengebühr beträgt für die gewöhnliche Zeile 3 Sgr., für den Arbeitsmarkt sogar nur 2 Sgr., ein im Verhältnis zu andern verbreiteten Blättern, deren Auflage sie um das Doppelte, ja bis um das Drei- und Vierfache übersteigt, gewiss mäßiger Preis.

Für das mit dem 1. April beginnende neue Quartal sei zum Abonnement bestens empfohlen das

Sonntags-Blatt

Für Jedermann aus dem Volke.

Begründet von Otto Nappius.
Herausgegeben von Friedrich Spielhagen.

Erscheint jeden Sonntag in einem Bogen gr. Quart in elegantester Ausstattung. Preis vierteljährlich bei allen Buchhandlungen und Postämtern 9 Sgr.

Der Inhalt des Sonntags-Blattes besteht in:

- 1) **Original-Novellen** der berühmtesten Autoren, wie Friedrich Spielhagen, Carl Heine, Adolf Stern, Alfred Reihner, Maria von Kosselowa u. A.
- 2) **Einem fortlaufenden Album** von Originalgedichten oder musterzünftigen Uebersetzungen fremder Dichter.
- 3) **Schilderungen aus der Zeit**, lebendvolle Skizzen aus Rumänien, Mexiko, Rußland, Schwedwig, Hofstein u. s. w., die als Commentare zur Zeitgeschichte willkommen sein werden.
- 4) **Literarischen Besprechungen** der vorzüglichsten Erscheinungen der deutschen Litteratur.
- 5) **Wissenschaft fürs Leben**, populäre Abhandlungen aus allen Gebieten des Wissens, von den namhaftesten Autoren.
- 6) **Loke Blätter**, einer Blüthenlese von kleineren anregenden Satiren und Besprechungen von Rath und Fern, aus Vergangenhait und Gegenwart.

Dieser vielseitige, theils unterhaltende, theils belehrende Inhalt macht das Sonntags-Blatt zu einer überall willkommenen Ergänzung zu den politischen Zeitungen und ermäßigt der niedrige Preis von vierteljährlich nur 9 Sgr. Jedermann, selbst dem weniger Bemittelten, das Abonnement darauf, wozu es hiernit bestens empfohlen sein möge.

Die Verlagsabhandlung von Franz Duncker in Berlin.

Mit dem 1. April c. beginnt ein neues Abonnement auf den in **Guben** wöchentlich zweimal erscheinenden

„Fortschritt“

und beträgt der vierteljährliche Abonnementspreis bei allen Königl. Postanstalten 9½ Sgr.

Durch reichhaltigen, sowie gediegenen Inhalt: Leitartikel, übersichtliche Darstellung der wichtigsten Ereignisse, Rechtspflege, Handel, Gewerbe, Landwirthschaft, Wissenschaft und Kunst, Statistik und andere Notizen, Gemeinnütziger, Anknüpfungen, Verbrechen u. c., werden wir unsern Lesern Rechnung tragen.

Wenngleich die vielfachen Maßregelungen des „Fortschritt“ in dem Kampfe um die verfassungsmäßige Volkssouveränität nicht zu unterdrücken vermocht haben, so thut ihm jetzt doch eine rege Theilnahme und Unterstützung seiner Parteigenossen wahrhaft noth, soll ferner er an der Seite seiner Kollegen der guten Sache opferwillig dienen!

Der Preis macht die Anschaffung unseres Blattes auch dem weniger Bemittelten möglich, und da es in letzterer Zeit Bedürfnis geworden, den liberalen Organen eine immer größere Verbreitung zu verschaffen, so dadurch die Interessen des Vaterlandes zu fördern, so schließt sich Keiner aus, dem Verleser unseres auf alle nur mögliche Weise verfolgten Blattes anzugehören und damit die gute Sache zu fördern. Wir ersuchen besonders auch unsere seitigeren Freunde, ihr Abonnement baldigst erneuern zu wollen, damit in der Zukunft keine Unterbrechung stattfinden.

Guben, im März 1866.

Die Expedition des „Fortschritts.“

Täglich zweimal. — Vierteljährl. 1½ Thlr.

Zum Abonnement ist die täglich zweimal erscheinende jetzt bedeutend vergrößerte

„Oder-Zeitung“,

Organ der Fortschrittspartei,

(begründet von Wilhelm Duncker)

labet die Expedition ergeben ein. Die Zeitung hat sich durch ihre Billigkeit bei großer Gebiegenheit einen bedeutenden Leserkreis erworben; sie ist über ganz Pommern, die Provinzen Polen, Ost- und Westpreußen verbreitet. Sie bringt täglich einen Leitartikel; das politische Material wird sorgfältig gesichtet und alles Wichtige durch telegraphische Depeschen zur Kenntniss der Leser gebracht. Ueber die politischen Vorgänge in Berlin bringt das Blatt **Berichte eigener Korrespondenten. Die Kammerverhandlungen** werden erscheinend und theilweise früher als von den Berliner Blättern mitgetheilt. Den Nachrichten aus Stadt und Provinz wird die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Ein beliebter feuilletonist schildert in **wöchentlichen Briefen aus Berliner Leben**; außerdem **Novellen, Erzählungen u. s. w. An Korssen, Marktberichten** aus Berlin, Stettin, Breslau, Danzig, Polen u. s. w. liefert die Zeitung alles, was für ein größeres Publikum von Interesse ist. **Inserate** werden die dreifache Preitzelle zu 1 Sgr. berechnet und finden die größte Verbreitung.

Stettin, im März 1866.

Die Expedition der Oder-Zeitung.

Im Verlage von Alexander Jonas in Berlin ist erschienen:

Die gewählte
preussische Volksvertretung
im Jahre 1865

von
Dr. Gustav Lewinsein.
3 Bogen 8. Preis 5 Sgr.

Die „Sorauer Zeitung“

(Redakteur: J. Kränkel)

beginnt mit dem 1. April d. J. ein neues Abonnement. Sie vertritt die Interessen des vernünftigen Fortschritts, indem sie alle Zeitfragen durch Leit- und andere Artikel von diesem Standpunkte aus beleuchtet. — Im Feuilleton bringt sie Original-Erzählungen, Gedichte etc. — Durch einen Briefkasten wird dem Publikum Gelegenheit zu Vorschlägen über gemüthliche Angelegenheiten gegeben. — Die dieser Zeitung stets erwiesene rege Theilnahme und deren bedeutender Leserkreis verpflichtet für Inserate den günstigsten Erfolg, worauf die geübten Inserenten noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden.

Wir bitten alle unsere Parteigenossen, auch die, welche für unsere Stadt kein besonderes Interesse haben, so ergeben wir dringend, das kleine Opfer des Abonnements, welches bei allen Königl. Post-Anstalten 10 1/2 Sgr. beträgt, zu bringen, um unsere so viel gemehrte Zeitung erhalten und uns unsern Kampf erleichtern zu helfen.
Sorau, im März 1866.

Die Expedition der „Sorauer Zeitung.“

Trotz alledem und alledem,

mögen die Zeiten noch so schwer sein, ja gerade bedauern wird der

„Bürger- und Bauernfreund“

redigirt von John Reitenbach, gedruckt bei Fr. Krauseneck u. Sohn in Gumbinnen, mit dem 1. April beim Quartalswechsel mit neuem Muthe in seiner volkstümlichsten Sprache weiter für die Volkstheile eintreten, zur rechten Zeit auf die künftigen Wahlen einzuwirken suchen, nicht durch die bekannten Mittel der Reaction, sondern durch Belehrung.

Da er jeden Freitag einen halben Bogen stark, oft mit Beilage erscheint, außer zweimonatlich gewählter politischer Rundschau, Widerlegung der Provinzial-Correspondenz, Behrensches und Unterhaltendes, oft auch Bilder bringt, aber nur 4 Silbergroschen 6 Pfennige für das Vierteljahr kostet bei eigener Abholung von der Post, mit Beistellung auf dem Lande 7 Silbergroschen, richten wir an Gehnningensherrschaft die dringende Bitte, gerade bei den jetzigen schweren Zeiten ihn verbreiten zu helfen, eben als Gegenmaß gegen die schweren Zeiten und um ferner endlich größeren freisinnigen Zeitungen ein Feld zu erobern, wo bis jetzt das Bedürfnis, eine Zeitung zu halten, noch gar nicht gefüllt wurde.

Annoncen, die Zeile 3 Silbergroschen, finden durch ihn in ganz Deutschland Verbreitung.

Die Herausgeber:

Büttler-Marienhöhe. Th. Kasmurm-Pudern.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal auf das

Schulblatt

für die Volksschullehrer der Provinz Preußen.

Herausgegeben von Eduard Sack in Königsberg, und bitten wir die Lehrer und alle Freunde der Volksschule und der Volksschuler das Abonnement auf dasselbe rechtzeitig — vor dem 1. April — erneuern zu wollen. Alle königlich preussischen Post-Anstalten nehmen jederzeit Bestellungen auf das „Schulblatt“ gegen Einzahlung von 10 Sgr. pro Quartal an.

Wir wenden uns ausdrücklich, an alle Freunde der Volksschule und der Volksschuler, weil wir voraussetzen, daß sie in ihrer großen Mehrheit unsere Ehrlichkeit und Treue in Bezug auf die Verbreitungen für das Wohlbefinden der Volksschule und die zur unabwendbaren Nothwendigkeit gewordene amtliche und besagte Befestigung ihrer Rechte anerkennen, sollten sie auch nicht mit allen unsern Grundrissen und der Art und Weise, wie wir sie geltend machen, jedesmal einverstanden sein.

Königsberg, März 1866.

Die Redaction des „Schulblatt.“

Im Verlage von Alexander Jonas in Berlin ist erschienen:

Die preussische Militärfrage

und
das Gesetz vom 3. September 1814.

Zum allgemeinen Verständniß für das Volk
kurz dargestellt

Dr. Gustav Lewinsein.
2 Bop. 8. Preis 2 1/2 Sgr.

Diese Schrift, welche in einfacher und klarer Weise die bei der Militärfrage in Betracht kommenden Fragen entwickelt, wird Manchem willkommen sein, und ermöglicht der billige Preis Jedem die Anschaffung.

Die
Preussisch-Littauische Zeitung

(Königsberger Morgenblatt)

(Redakteur: B. Stein)

wird auch in dem mit dem 1. April c. beginnenden neuen Quartal in ununterbrochener Haltung als ein Organ der demokratischen Partei täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen erscheinen.

Die täglich schwieriger werdenden Preisverhältnisse in unserer Provinz werden die Zeitung nicht verhindern, die Principien der Demokratie nach allen Richtungen hin zu vertreten und alle wichtigen Tagesfragen in Leitartikeln und Original-Correspondenzen in diesem Sinne zu besprechen. Wichtige Nachrichten werden wie stets telegraphisch so schnell wie jede andere Zeitung bringen, die Marktberichte und Course von Berlin und Königsberg so wie von den anderen bedeutenden Plätzen der Provinz täglich.

Unsere Zeitung ist das in Littauen und Masurien bei Weitem verbreitetste Blatt und eignet sich deshalb ganz besonders zu Annoncen, die in ihr den größten Wertheffekt finden.

Man abonnirt auf die Zeitung bei allen Postämtern mit 1 Thlr. 15 Sgr. vierteljährlich.

Gumbinnen, im März 1866.

Die Verleger:

Fr. Krauseneck & Sohn.